

„Die Situation in der Region der Großen Seen

Unterstützung des Rahmenabkommens für die Großen Seen

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2013/387)

Schreiben der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. Juli 2013 an den Generalsekretär (S/2013/394)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jim Yong Kim, den Präsidenten der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme per Videokonferenz einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Frau Mary Robinson, die Sondergesandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Pierre Vimont, den Geschäftsführenden Generalsekretär des Europäischen Auswärtigen Dienstes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³⁹:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (Rahmenabkommen)¹⁴⁰, die für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo und der Region der Großen Seen unerlässlich ist.

Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Maßnahmen, die die Unterzeichner und Garanten des Rahmenabkommens bislang ergriffen haben, einschließlich der Einberufung der ersten 11-plus-4-Tagung des Regionalen Aufsichtsmechanismus des Rahmenabkommens in Addis Abeba am 26. Mai 2013 und der ersten beiden Tagungen des Ausschusses für Technische Unterstützung in Nairobi am 24. Juni und 22. Juli 2013, die auf Fortschritte bei der Erarbeitung von Kriterien zur Bewertung der Durchführung des Rahmenabkommens durch alle Unterzeichner abzielten. In diesem Zusammenhang sieht der Rat mit Interesse dem für den 31. Juli 2013 in Nairobi anberaumten Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen entgegen, auf dem die Entwicklungen in der Region, einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung des Rahmenabkommens, weiter geprüft werden sollen. Der Rat ermutigt die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und andere zuständige internationale und regionale Organisationen, auch künftig gemeinsam und mit dem nachhaltigen Engagement und der fortgesetzten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Rahmenabkommens hinzuwirken.

Der Rat fordert die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region auf, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen unverzüglich, vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen. Der Rat fordert die Demokratische Republik Kongo auf, die Reform des Sicherheitssektors fortzuführen und auszuweiten, die staatliche Autorität zu festigen, die Dezentralisierung voranzubringen und die Agenda der Aussöhnung, der Toleranz und der Demokratisierung zu för-

¹³⁹ S/PRST/2013/11.

¹⁴⁰ S/2013/131, Anlage.

dern. Der Rat fordert alle Länder der Region auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Nachbarländer zu achten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, Personen, die der Verletzung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen beschuldigt werden, oder Personen, die unter den Sanktionsregimen der Vereinten Nationen aufgeführt sind, keine Zuflucht zu gewähren und die Rechenschaftspflicht zu fördern. Der Rat fordert alle Länder der Region auf, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art zu gewähren.

Der Rat begrüßt die Schaffung eines nationalen Aufsichtsmechanismus durch den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Joseph Kabila, gemäß der Forderung im Rahmenabkommen und in Resolution 2098 (2013), und fordert den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo auf, die Transparenz und Inklusivität dieses Mechanismus sicherzustellen. Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, ihre Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors rasch umzusetzen, unter anderem durch die Weiterentwicklung und Durchführung eines umfassenden Plans zur Reform von Militär und Polizei und durch die Schaffung einer gut ausgebildeten, angemessen ausgerüsteten und rechenschaftspflichtigen „Schnelleingreiftruppe“, die in der Lage ist, die Aufgaben der Interventionsbrigade der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu übernehmen. Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang die führende Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo bei der Koordinierung der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors durch internationale und bilaterale Partner und das System der Vereinten Nationen und seine Rolle, wenn es darum geht, der Regierung bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen behilflich zu sein. Der Rat erklärt außerdem erneut, dass die Regierung die Hauptverantwortung für die Sicherheit, den Schutz von Zivilpersonen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Länder der Region und betont die Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten.

Der Rat würdigt den gemeinsamen Besuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Herrn Ban Ki-moon, und des Präsidenten der Weltbankgruppe, Herrn Jim Yong Kim, in Begleitung der Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, Frau Mary Robinson, in der Demokratischen Republik Kongo, in Ruanda und Uganda vom 22. bis 24. Mai 2013 zur Unterstützung des Rahmenabkommens und begrüßt die Ankündigung der Weltbank, 1 Milliarde US-Dollar für die geplante Finanzierung von Entwicklungsprojekten in der Region der Großen Seen bereitzustellen, deren Ziel es ist, Existenzgrundlagen wiederherzustellen, um die prekäre Situation der Menschen in der Region zu verbessern, und die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit neu zu beleben und auszubauen. In dieser Hinsicht legt der Rat den multilateralen Institutionen und bilateralen Partnern nahe, die Ziele des Rahmenabkommens zu unterstützen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, rasch konkrete Friedensdividenden zu erzielen.

Der Rat würdigt das persönliche diplomatische Engagement des Generalsekretärs und bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Sondergesandte des Generalsekretärs, Frau Mary Robinson. Der Rat legt der Sondergesandten nahe, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit der entsprechenden Unterstützung durch ihn weiterhin die Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu leiten, zu koordinieren und zu bewerten, unter anderem durch die Erarbeitung von Fortschrittskriterien und geeigneten Folgemaßnahmen, die bei der nächsten Tagung des Regionalen 11-plus-4-Aufsichtsmechanismus am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2013 zur Annahme vorgelegt werden sollen. Der Rat würdigt ferner ihre Bemühungen, Frauen und die Zivilgesellschaft in die Durchführung des Rahmenabkommens einzubeziehen und die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung von Frauen an der Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung zu fördern, unter anderem durch die Umsetzung eines subregionalen Aktionsplans zur Durchführung der Resolution 1325 (2000). Er begrüßt in dieser Hinsicht die Regionalkonferenz über Frauen, Frieden, Sicherheit und Entwicklung in der Region der Großen Seen, die vom 9. bis 11. Juli 2013 in Bujumbura abgehalten wurde.

Der Rat verurteilt die erneuten Angriffe, die vom 20. bis 22. Mai 2013 und danach nochmals am 14. Juli 2013 von der Rebellengruppe „Bewegung des 23. März“ im Gebiet Mutaho in der Nähe von Goma unter Verstoß gegen die Resolutionen 2076 (2012) und 2098 (2013) durchgeführt wurden, die zu zivilen Opfern und zu Vertreibungen der Zivilbevölkerung geführt und die regionalen und internationalen Bemühungen zur friedlichen und dauerhaften Beilegung der Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo untergraben haben. Der Rat verurteilt erneut nachdrücklich die anhaltende Präsenz der Bewegung des 23. März in der unmittelbaren Umgebung Gomas und ihre Versuche, in Nordkivu eine unrechtmäßige Parallelverwaltung einzurichten, und verlangt die vollständige Auflösung und Entwaffnung der Bewegung des 23. März.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Hunderte von Kombattanten der Bewegung des 23. März, einschließlich Personen, die unter dem Sanktionsregime der Vereinten Nationen betreffend die Demokratische Republik Kongo aufgeführt sind, am 18. März 2013 aus der Demokratischen Republik Kongo nach Ruanda flüchteten. Der Rat stellt anerkennend fest, dass die Regierung Ruandas rasch erste Schritte unternommen hat, um diese Situation zu bewältigen, und legt der Regierung nahe, weiterhin mit den Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Kombattanten auf Dauer demobilisiert und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Kinder und Frauen unter ihnen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die zunehmenden Aktivitäten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich Meldungen, wonach die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas Angriffe auf ruandischem Hoheitsgebiet durchführen, und verlangt die vollständige Auflösung und Entwaffnung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas.

Der Rat verurteilt außerdem die erneuten Angriffe der Allianz der demokratischen Kräfte/Nationalen Armee für die Befreiung Ugandas auf die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in Kamango am 11. Juli 2013 und auf Einsatzkräfte der Mission entlang der Muba-Kamango-Achse am 14. Juli 2013, die 66.000 Kongolesen zu Flüchtlingen gemacht und sowohl aufseiten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo als auch der Mission Menschenleben gefordert haben.

Der Rat verlangt, dass die Bewegung des 23. März, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte/Nationale Armee für die Befreiung Ugandas, die Mai Mai Kata-Katanga und alle anderen bewaffneten Gruppen sofort alle Formen der Gewalt einstellen, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die anhaltende Rekrutierung und den anhaltenden Einsatz von Kindern, destabilisierende Aktivitäten, Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Versuche zur Untergrabung oder Ablösung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo. Der Rat betont, dass alle, die derartige Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Der Rat verlangt ferner, dass die Angehörigen aller bewaffneten Gruppen diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen und ihre Waffen niederlegen, und fordert die Wiederherstellung der staatlichen Autorität der Regierung im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Er verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindern in großem Ausmaß durch bewaffnete Gruppen. Der Rat betont, dass sich alle Länder der Region erneut verpflichtet haben, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen Hilfe oder Unterstützung irgendeiner Art zu gewähren.

Der Rat verurteilt die häufigen Vorfälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo und hebt hervor, wie wichtig wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher Taten sind. Er weist ferner darauf hin, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen sind, und fordert Ermittlungen gegen die Verantwortlichen und ihre strafrechtliche Verfolgung, um der Straflosigkeit für diese Straftaten ein Ende zu setzen.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise, unter anderem über die 2,6 Millionen Binnenvertriebenen und die 6,4 Millionen Menschen, die Nahrungsmittelhilfe und landwirtschaftliche Nothilfe benötigen, und fordert alle Parteien auf, den sicheren und ungehin-

derden Zugang für die rasche und umfassende Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Zivilpersonen zu erlauben, die dringend Hilfe benötigen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die mehr als 500.000 Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo in den Nachbarländern und fordert die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region auf, gegebenenfalls mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuwirken, das die künftige freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in die Demokratische Republik Kongo erlaubt. Der Rat würdigt in dieser Hinsicht die Unterstützung, die die Nachbarländer für die Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo leisten.

Der Rat verurteilt die Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, die von Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen wurden, insbesondere die Massenvergewaltigungen am 24. November 2012 in Minova, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, diejenigen, die für diese Verstöße verantwortlich sind, ungeachtet ihres militärischen Ranges rasch festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rat fordert die Regierung ferner auf, bessere Überprüfungsmechanismen anzuwenden und wirksamere Justizmechanismen innerhalb ihrer Sicherheitskräfte einzuführen.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis über Meldungen, wonach Angehörige der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo inhaftierte Angehörige der Bewegung des 23. März misshandelt und Leichen von Kombattanten der Bewegung des 23. März geschändet haben sollen. Der Rat begrüßt die Schritte, die die kongolesischen Streitkräfte und die Mission unternommen haben, um diese Behauptungen zu untersuchen und die Täter für diese Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schritten, die die Mission unternommen hat, um ihre Unterstützung für die Einheiten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, die der Beteiligung an diesen Vorfällen verdächtigt werden, im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu überprüfen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ferner auf, ihren Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie zur Verhütung und Beendigung aller sexuellen Gewalthandlungen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo an Kindern weiter umzusetzen.

Der Rat legt der Sondergesandten, Frau Mary Robinson, nahe, auf der Grundlage des Rahmenabkommens auch künftig einen umfassenden, alle maßgeblichen Akteure einschließenden politischen Prozess zu leiten, mit dem Ziel, die tieferen Konfliktursachen anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und nicht für die Eingliederung in die staatlichen Sicherheitskräfte in Betracht gezogen werden.

Der Rat begrüßt den Beitrag der Mission zu einem umfassenden Ansatz für die Bewältigung der Sicherheitssituation in der Demokratischen Republik Kongo und spricht sich für den raschen Abschluss des Einsatzes der Interventionsbrigade der Mission aus. Der Rat anerkennt das Engagement aller Länder, die für die Mission Truppen stellen, zur Durchführung sämtlicher Aufgaben gemäß dem Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen, namentlich der Aufgaben, die der Interventionsbrigade im Einklang mit Resolution 2098 (2013) übertragen wurden.

Der Rat anerkennt die erheblichen Opfer, die die Mission und die truppenstellenden Länder gebracht haben, und bekundet seine Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat verurteilt alle Drohungen oder Angriffe gegen Friedenssicherungskräfte und hebt hervor, dass die für derartige Drohungen oder Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Der Rat verweist in dieser Hinsicht auf seine Absicht, zusätzliche zielgerichtete Sanktionen

gemäß den in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 2078 (2012) genannten Kriterien in Erwägung zu ziehen, und auf seinen Beschluss, die Sanktionsmaßnahmen auf Personen und Einrichtungen auszuweiten, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Mission planen, fördern oder sich daran beteiligen.

**DIE SITUATION BETREFFEND DIE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹⁴¹**

Beschlüsse

Auf seiner 6850. Sitzung am 19. Oktober 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴²:

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten der Bewegung des 23. März sowie anderer bewaffneter Gruppen zurückzuführen ist.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Bewegung des 23. März und alle ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure sowie ihre Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß. Der Rat verurteilt außerdem die Versuche der Bewegung des 23. März, eine Parallelverwaltung zu errichten und die staatliche Autorität zu untergraben. Der Rat verlangt, dass die Bewegung des 23. März und die anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, sofort alle Formen der Gewalt und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten einstellen.

Der Rat fordert, dass die Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden. Der Rat bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Führung der Bewegung des 23. März und diejenigen anzuwenden, die gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die steigende Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, wobei seit Beginn der Meuterei der Bewegung des 23. März im April 2012 320.000 Menschen aus ihren Heimatorten in der Provinz Nordkivu vertrieben worden sind. Er fordert alle Parteien, insbesondere die Bewegung des 23. März, auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für die humanitäre Hilfe den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu den Gebieten unter der Kontrolle der Bewegung des 23. März und der gesamten Region zu gestatten. Er bekundet seine Besorgnis darüber, dass nicht genügend Finanzmittel für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zur Verfügung stehen, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, angemessene humanitäre Unterstützung zu gewähren. Er bekundet außerdem seine Besorgnis über die möglichen negativen Auswirkungen der in Nordkivu herrschenden Situation auf die Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu.

¹⁴¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

¹⁴² S/PRST/2012/22.